## DIE VORSORGEVOLLMACHT

## Der Sachwalterverein informiert und berät Sie gerne

wo I In der Juli Ausgabe haben wir Sie über die Aufgaben und Dienstleistungen des Sachwaltervereins in einem Beitrag informiert und darauf hingewiesen, dass wir in dieser Ausgabe über die Vorsorgevollmacht berichten, die ein wichtiges Aufgabengebiet des Sachwaltervereins ist. Jeder kann unabhängig vom Alter in eine Situation geraten, in der er nicht mehr selbst für sich entscheiden kann. Durch eine Vorsorgevollmacht legen Sie für diesen Fall fest, wer Sie in welchen Angelegenheiten vertreten darf.

60PLUS wollte mehr über die Vorsorgevollmacht wissen und hat Josef Thaler, den Geschäftsstellenleiter des Sachwaltervereins befragt.

Wozu eine Vorsorgevollmacht? – Kann nicht meine Familie, mein Ehepartner oder Kinder für mich entscheiden?

Josef Thaler: «Ehepartner oder Kinder können nicht automatisch für Sie entscheiden. In der Praxis wird dies in einfachen Fällen zwar oft so gehandhabt. Juristisch gesehen ist dies aber nicht möglich. Es können also Situationen entstehen, wo es eine gesetzliche Vertretung braucht, damit eine Entscheidung getroffen werden kann. Fehlt diese Vertretung, bleibt oft nur die Variante, ein Sachwalterschaftsverfahren zu eröffnen bzw. einen Sachwalter zu bestellen.»

Was kann ich mit einer Vorsorgevollmacht regeln? Josef Thaler: «Die Vorsorgevollmacht wird ganz individuell nach ihrer Lebenssituation erstellt. Sie kann konkrete Einzelfälle behandeln und genaue Handlungsanweisungen geben, zum Beispiel die Organisation und Überwachung der Pflege und Betreuung, die Verwaltung einer Liegenschaft, den Umzug in ein betreutes Wohnen etc. Zu beachten ist, dass viele Banken eigene Konto-/Depotvollmachten verlangen und eine Vorsorgevollmacht unter Umständen nicht anerkennen. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer Hausbank.

Die Vorsorgevollmacht kann auch Gesundheitsangelegenheiten enthalten. So kann der Vollmachtgeber Ärzte und Pflegepersonal von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, damit der Beauftragte die notwendigen Informationen über den Gesundheitszustand erhält. Es kann festgelegt werden, dass der Beauftragte in ärztliche Massnahmen einwilligen darf bzw. diese untersagt. In diesem Fall muss die Vorsorgevollmacht aber zwingend vor einem Rechtsanwalt oder bei Gericht errichte werden.»

Was ist der Unterschied zur Patientenverfügung oder zu einem Testament...?

Josef Thaler: «In einem Testament wird der letzte Wille einer Person festgelegt. Ein Testament tritt immer erst nach dem Tod der betroffenen Person in Kraft. Eine Patientenverfügung ist ein Mittel zur Selbstbestimmung im medizinischen Bereich. Dadurch kann im Vorhinein bestimmt werden, welche medizinischen Heilbehandlungen für den Fall des späteren Verlusts der Urteils- und Äusserungsfähigkeit abgelehnt werden. Für die Errichtung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung erfolgen. Die Vorsorgevollmacht ist eine Möglichkeit, im Falle einer Geschäftsunfähigkeit umfassend und detailliert für alle Bereiche zu klären, welche Person entsprechende Entscheidungen treffen darf.»

«Die Vorsorgevollmacht wird ganz individuell nach ihrer Lebenssituation erstellt.» Wie geht man vor, wenn man eine Vorsorgevollmacht abschliessen möchte?

Josef Thaler: «Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist eine Vorsorgevollmacht gültig wenn sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Da dies in der Praxis eher unwahrscheinlich ist, gilt für die nicht eigenhändig geschriebene, also mit dem Computer oder mit der Schreibmaschine getippten Vollmacht, dass diese von drei unbefangenen Zeugen gemeinsam mit dem Vollmachtgeber unterschrieben werden muss. Wir empfehlen aber in jedem Fall einen Rechtsanwalt für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht beizuziehen. Ähnlich wie bei der Errichtung eines Testamentes werden dadurch mögliche Fehler bzw. Missverständnisse in der Formulierung ausgeräumt. Werden in der Vorsorgevollmacht auch medizinische Angelegenheiten, Veränderung des Wohnortes (z.B. Heimunterbringung) oder weitreichende finanzielle Angelegenheiten (z.B. Verkauf der Liegenschaft) geregelt, so muss diese zwingend vor einem Rechtsanwalt oder vor Gericht errichtet werden. Die Vorsorgevollmacht wird im Zentralen Vertretungsverzeichnis beim Fürstlichen Landgericht registriert. Das Wirksamwerden der Vollmacht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wird ebenfalls beim Fürstlichen Landgericht registriert. Der Bevollmächtigte erhält dann eine Bestätigung über die Wirksamkeit der Vollmacht und kann damit nach Aussen seine Legitimation bestätigen.»

Was für eine Funktion hat der Sachwalterverein bei der Vorsorgevollmacht bzw. was für Beratungen bietet er da an?

Josef Thaler: «Zum Thema Vorsorgevollmacht bietet der Sachwalterverein eine allgemeine Beratung an. Der Ratsuchende erhält Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, den Formvorschriften und dem Vorgehen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Die Mitarbeiter des Sachwaltervereins erstellen keine Vorsorgevollmachten, können aber mit den Ratsuchenden den konkreten Anlassfall besprechen und ihre Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben. Um die Vorsorgevollmacht in der Öffentlichkeit bekannter zu machen, organisieren wir in Kooperation mit DEMENZ Liechtenstein einen Vortrag zu diesem Thema. Der Vortrag findet am 22. Februar 2018, 19.30 Uhr im Pfarrsaal Schaan statt.»



Geschäftsstelle An der Halde 3 FL-9495 Triesen

T +423 399 30 90 F +423 399 30 99

info@sachwalterverein.li www.sachwalterverein.li